

## **Satzung der Stadt Helmstedt nach § 35 NKomVG für eine Bürgerbefragung**

Aufgrund der §§ 10,11, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Bürgerbefragung**

Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde im Einzelfall eine Anhörung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Das Ergebnis der Befragung dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung und ist für den Rat rechtlich nicht verbindlich. Der Anlass bzw. das Vorhaben der Bürgerbefragung sind konkret zu bezeichnen.

### **§ 2 Dauer und Ort der Befragung**

Die Dauer und der Ort der Befragung sind nach vorangegangener Beschlussfassung im Rat nach den Festlegungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Die Befragung findet mittels amtlicher, von der Stadt Helmstedt bereitgestellter Vordrucke statt, die im Rathaus, Markt 1, sowie in den Verwaltungsnebenstellen Emmerstedt und Barmke erhältlich sind. Näheres hierzu regelt die öffentliche Bekanntmachung.

### **§ 3 Gegenstand der Bürgerbefragung**

Der Gegenstand der Bürgerbefragung wird im Einzelfall durch den Rat festgelegt. Zum Gegenstand der Befragung werden Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind.

### **§ 4 Teilnahmeberechtigung**

Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums im Gebiet der Stadt Helmstedt kommunalwahlberechtigt wären. § 49 NKomVG gilt entsprechend.

Die Stadt Helmstedt führt ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Bürgerinnen und Bürger, welches mindestens 6 Wochen bei den in § 2 genannten Stellen vor der Befragung eingesehen und spätestens eine Woche vor der Durchführung der Befragung berichtigt werden kann. In dem Verzeichnis wird auch vermerkt, wer seine Stimme abgegeben hat. Dadurch wird sichergestellt, dass jede/jeder Teilnahmeberechtigte nur einmal an der Befragung teilnimmt.

## **§ 5 Beantwortung der Fragen**

Die Antworten sind auf einem amtlichen Vordruck, der am Befragungstag oder während des festgelegten Befragungszeitraumes bei der/den in § 2 genannten Stellen während der Dienstzeit ausgegeben wird, persönlich abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen.

Die Beantwortung per Brief oder durch Beauftragte ist ausgeschlossen.

Die Antworten erfolgen durch Ankreuzen der mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kästchen. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist oder
3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

## **§ 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

Die Stadt Helmstedt stellt das Ergebnis fest und gibt es öffentlich bekannt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung nach § 22 d NGO für eine Bürgerbefragung vom 21.06.2007 außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert

Bürgermeister